

Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren (Frachtverrechnungsverfahren)

A) Einleitung

Punkt 1. Gültigkeitsbereich

(1) Durch die Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren der Österreichischen Verkehrskreditbank AG Wien, - im folgenden Bank genannt - werden die Geschäftsbeziehungen der Teilnehmer am Cargo Clearing-Verfahren - im folgenden Teilnehmer genannt - zur Bank im Bereich des Cargo Clearing-Verfahrens geregelt; sie werden beim Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und der Bank wirksam.

(2) In allen übrigen Belangen der Geschäftsbeziehungen eines Kunden zur Bank gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Verkehrskreditbank AG“ in der Fassung 2009, Stand 01.11.2009, sofern sie im Bereich des Cargo Clearing von den Geschäftsbedingungen für das Cargo Clearing-Verfahren abweichen, gehen letztere vor.

Punkt 2. Cargo Clearing-Verfahren

(1) Im Rahmen des Cargo Clearing-Verfahrens steht die Bank mit der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft und anderen österreichischen Eisenbahnen - im folgenden Bahn genannt - in einem Vertragsverhältnis. Sie verpflichtet sich gegenüber der Bahn, die für einen Teilnehmer während jeweils eines Clearing-Zeitraums anfallenden Verbindlichkeit gemäß Punkt 3. bis zu einem zwischen Bank und Teilnehmer im voraus vereinbarten Höchstbetrag zu bezahlen, sobald eine derartige Vereinbarung zwischen Bank und Teilnehmer zustande gekommen ist.

(2) Der Teilnehmer kann von da an Sendungen bei der Bahn aufliefern oder in Empfang nehmen, ohne die hieraus fälligen Beträge sofort und bar zahlen zu müssen. Den in einem Clearing-Zeitraum aufgelaufenen Gesamtbetrag seiner Verbindlichkeit hat der Teilnehmer nach Ablauf dieses Clearing-Zeitraums an die Bank zu bezahlen; die Verrechnung erfolgt über ein bei der Bank für ihn geführtes Cargo Clearing-Konto.

B) Allgemeines

Punkt 3. Gegenstand des Cargo Clearing-Verfahrens

Das Cargo Clearing-Verfahren erstreckt sich auf Frachten, Nebengebühren, Nachnahmen, Frankatursicherheiten, Zölle - auch Unterwegsverzollungen - und sonstige vertragliche Forderungen im Güter- und Personenverkehr - im folgenden Kosten genannt -, die der Bahn zustehen. Sofern andere Verbindlichkeiten des Teilnehmers der Bahn gegenüber in das Cargo Clearing-Verfahren einbezogen werden sollen, bedarf dies der gesonderten Vereinbarung zwischen Bank und Teilnehmer.

Punkt 4. Clearing-Zeitraum

Der Clearing-Zeitraum wird bei Abschluss der Cargo Clearing-Vereinbarung festgesetzt.

Punkt 5. Clearing-(Höchst-)Betrag

Zwischen dem Teilnehmer und der Bank wird im voraus für jeden Clearing-Zeitraum ein Clearing-(Höchst-)Betrag vereinbart, der dem voraussehbaren Kostenbedarf eines Clearing-Zeitraums entsprechen soll.

Punkt 6. Überschreitungen des Clearing-(Höchst-)Betrags, Zwischenaufwertung

(1) Überschreitungen des Clearing-(Höchst-)Betrags sind nicht möglich, doch kann die Bank bei vorzeitigem Aufbrauch infolge fallweisen Mehrbedarfs eine einmalig wirkende Erhöhung des Clearing-(Höchst-)Betrags (Zwischenaufwertung) vornehmen. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf eine Zwischenaufwertung. Für derartige Zwischenaufwertungen ist die Bank berechtigt, eine Sicherstellung (z.B. Akontozahlung) zu verlangen.

(2) Im Falle ständigen Mehrbedarfs sind Vereinbarungen über eine Neufestsetzung des Clearing-(Höchst-)Betrags abzuschließen.

Punkt 7. Cargo Clearing-Vereinbarung

- (1) Mit Abschluss einer Cargo Clearing-Vereinbarung verpflichtet sich
- a) die Bank, die Verbindlichkeit des Teilnehmers gegenüber der Bahn aus einem Clearing-Zeitraum bis zum vereinbarten Stundungshöchstbetrag gem. § 1405 ABGB zu übernehmen, und
 - b) der Teilnehmer, die durch die seitens der Bank erfolgte Schuldübernahme entstandene Verbindlichkeit nach Ablauf des Cargo-Zeitraums an die Bank zu bezahlen.

(2) Macht bei Bestehen einer gültigen Cargo Clearing-Vereinbarung ein Teilnehmer von der Möglichkeit der Barzahlung seiner Kosten der Bahn gegenüber nicht Gebrauch, so wird er von diesem Zeitpunkt an von seiner Verbindlichkeit der Bahn gegenüber befreit und gleichzeitig gegenüber der Bank verpflichtet.

Punkt 8. Sicherheit

Die Bank hat dem Teilnehmer gegenüber Anspruch auf Leistung einer bankmäßigen Sicherheit im Ausmaß der Summe der in einem Monat anfallenden Clearing-(Höchst-)Beträge, sowie auf Sicherstellung aller ihrer Forderungen samt Anhang, die ihr aus der Cargo Clearing-Vereinbarung erwachsen können, sowie auf die jederzeitige Verstärkung oder auf den jederzeitigen Austausch dieser Sicherheit.

Punkt 9. Fälligkeit der Cargo Clearing-Verbindlichkeit

(1) Für den Teilnehmer wird die Verbindlichkeit jeweils am 1. Werktag nach Ende des Cargo Clearing-Zeitraums zur Zahlung an die Bank fällig, sofern in der Cargo Clearing-Vereinbarung nichts anderes festgesetzt wird.

(2) Werden Refaktien über ein Cargo Clearing-Konto abgewickelt, so gelten diese als Anzahlung auf Cargo Clearing-Verbindlichkeiten.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Teilnehmers gegen die Bahn ist im Rahmen des Cargo Clearing-Verfahrens ausgeschlossen, in Bezug auf die Aufrechnung mit Gegenforderungen gegen die Bank gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Verkehrskreditbank AG“ in der Fassung 2009, Stand 01.11.2009.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit von Kosten/Forderungen der Bahn muss der Teilnehmer bei der Bahn, welche die Kosten berechnet, geltend machen.

Punkt 10. Zahlung der Cargo Clearing-Verbindlichkeit

Bei nicht wertgerechter Zahlung ist die Bank berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von max. 1,5% p. Monat zu verrechnen.

Punkt 11. Benachrichtigung

Über die Bewegungen auf seinem Cargo Clearing-Konto erteilt die Bank dem Teilnehmer Nachricht in Form der Übermittlung von Tagesauszügen bzw. kann der Teilnehmer mittels Teilname am „e-Banking per Internet für Cargo Clearing-Konten“ Einsicht in seine Kontobewegungen nehmen. Einwendungen gegen Tagesauszüge, Abschlussrechnungen, Wertpapieraufstellungen usw. der Bank müssen innerhalb von vier Wochen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist gelten sie als richtig befunden und genehmigt.

Punkt 12. Kündigung

Eine Kündigung der Cargo Clearing-Vereinbarung ist von beiden Teilen jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes möglich.

Punkt 13. Unterbrechung

Außer den in den Punkten 8. und 12. besonders angeführten Gründen ist die Bank berechtigt, die Fortsetzung des Cargo Clearing jederzeit mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen, wenn nach ihren Informationen eine Fortsetzung des Verfahrens die Sicherheit ihrer bestehenden oder entstehenden Forderungen gegen den Teilnehmer gefährden könnte bzw. wenn der Schuldner in Verzug ist.

Punkt 14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Wien, Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.

C) Abwicklung des Cargo Clearing-Verfahrens im Wege der Zentralen Frachtbe- und -abrechnung

Punkt 15. Anwendungsbereich

(1) Voraussetzung zur Teilnahme am Cargo Clearing ist der Abschluss eines Auftrags über die zentrale Be- und Abrechnung von Frachtbeträgen zwischen Teilnehmer und der Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft - im folgenden RCA genannt.

(2) Die Bank übernimmt weder eine Gewähr für die Richtigkeit und den Inhalt der ihr von der RCA bekannt gegebenen Daten und Belege, noch kann sie andere als diese Beträge verrechnen.

(3) Aus diesem Grund bildet die vorbehaltlose Anerkennung aller durch die Zentrale Frachtbe- und -abrechnung (ZF) zustande gekommenen Belastungen des Teilnehmers gegenüber der Bank eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung des Cargo Clearing durch die Bank.

(4) Das Recht des Teilnehmers auf diesbezügliche Reklamationen gegenüber der RCA als Rechnungsersteller wird durch die Anerkennung der Belastung (durch die Bank) im Zuge des Cargo Clearing in keiner Weise beeinträchtigt.

Fassung Oktober 2009